

04.06.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1103 vom 23. April 2013
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN
Drucksache 16/2708

Flugverbotszonen über den Atomanlagen in NRW

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat die Kleine Anfrage 1103 mit Schreiben vom 3. Juni 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat zuletzt in den Landtagsdrucksachen 16/2525 sowie 16/2583 über die unterschiedlichen Flugverbotszonen über den Atomanlagen in Gronau, Ahaus, Duisburg, Jülich, Hamm und Würgassen berichtet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Regelungen von Standort zu Standort sehr unterschiedlich sind. Für das Zwischenlager Ahaus und die Atommüllkonditionierungsanlage Duisburg gibt es zum Beispiel gar keine Flugverbotszone.

Zudem teilt die Landesregierung mit, dass die Verantwortung für die Flugsicherheit rund um die Atomanlagen in NRW allein der Bundesregierung, der Deutschen Flugsicherung sowie militärischen Stellen unterliege. Deshalb müssten sich die Katastrophenschutzbehörden auch nicht um mögliche Reaktionszeiten bei willentlichen Verletzungen Gedanken machen.

Wörtlich heißt es in Landtagsdrucksache 16-2583: „Der Objektsicherungsdienst der Urenco meldet der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nahe Flugbewegungen.“

Datum des Originals: 03.06.2013/Ausgegeben: 10.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. In welcher Weise werden die Landesregierung bzw. andere Landesbehörden bei der Einrichtung, Ausgestaltung von Flugverbotszonen rund um die Atomanlagen in NRW mit einbezogen?

Den Genehmigungsverfahren liegen Standortgutachten zugrunde, in denen auch die Risiken aus dem Flugverkehr detailliert und differenziert nach Flugzeugklassen untersucht und bewertet werden. Auf der Basis dieser Gutachten und der Stellungnahmen beteiligter Behörden wird in jedem Einzelfall entschieden, ob ein Flugzeugabsturz als Gefahrenquelle zu berücksichtigen ist und welche risikomindernden Maßnahmen ggf. zu treffen sind.

Die Luftraumfestlegung über dem deutschen Hoheitsgebiet obliegt sodann dem Bund.

Siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 942 (Drucksache 16/2583).

2. Inwieweit hält die Landesregierung eine Ausweitung der jetzigen Flugverbotszone rund um die Urananreicherungsanlage in Gronau für angemessen vor dem Hintergrund, dass dort Tausende Tonnen Uranhexafluorid unter freiem Himmel lagern?

Obgleich nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Luftverkehr als Gefahrenquelle für die Urananreicherungsanlage unberücksichtigt bleiben konnte, hatte die atomrechtliche Genehmigungsbehörde zur Risikominderung u.a ein Überflugverbot veranlasst. Nach den einschlägigen Richtlinien, wegen der Unterschreitung des Eingreifrichtwertes für Notfallschutzmaßnahmen (100 Millisievert effektive Dosis) und aufgrund der getroffenen risikomindernden Maßnahmen wäre eine Ausweitung der Flugverbotszone nicht angemessen. Die Ergebnisse der letzten Sicherheitsüberprüfung haben diesen Sachverhalt bestätigt.

Siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 942 (Drucksache 16/2583).

3. Wird die Landesregierung mit der Bundesregierung in Verhandlungen eintreten, um für alle Atomanlagen in NRW eine Flugverbotszone einrichten zu lassen?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Welche konkreten Konsequenzen hat die Landesregierung in den vergangenen 12 Jahren aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 für die Sicherung der Atomanlagen in NRW gegen Flugzeugabstürze gezogen?

Als Konsequenz aus den Ereignissen vom 11. September 2001 sind die in den zuständigen beratenden Fachgremien und Arbeitskreisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erweiterten Tat- und Tätermodelle für die Sicherung der „Atomanlagen“ in NRW zugrunde gelegt worden. Einzelheiten der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter können aus Geheimhaltungsgründen nicht dargelegt werden.

Die Bedrohungslage hinsichtlich terroristischer Angriffe wird von den zuständigen staatlichen Organen laufend analysiert.

- 5. In welcher Weise können der „Objektsicherungsdienst“ der Urenco sowie die atomrechtliche Aufsichtsbehörde bei einer willentlichen Verletzung der Flugverbotszone rund um die Urananreicherungsanlage Gronau noch rechtzeitig entsprechende Abwehrmaßnahmen ergreifen?**

Die Meldung einer Missachtung von Flugbeschränkungsgebieten dient der Strafverfolgung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.